

**Vertragsentwürfe für eine Union der Europäischen Völker . Zweiter
französischer Entwurf
(18. Januar 1962)**

PRÄAMBEL

Die Hohen Vertragschließenden Teile,

in der Überzeugung, daß die Organisation Europas in Freiheit und unter Wahrung seiner Mannigfaltigkeit es seiner Kultur ermöglichen wird, sich zu entfalten, daß sie zur Verbreitung seiner geistigen Errungenschaften beitragen wird, daß sie seine Möglichkeiten der Verteidigung gegen die Gefahren von außen verstärken wird, daß sie seine Mithilfe an der Entwicklung anderer Völker erleichtern und zum Frieden in der Welt beitragen wird; (I)

sich bekennend zu den Grundsätzen der Demokratie, den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit; (III)

entschlossen, gemeinsam die Würde, die Freiheit und die Gleichheit der Menschen ungeachtet ihres Standes, ihrer Rasse und ihrer Religion zu wahren; (II)

entschlossen, die Annäherung ihrer wesentlichen Interessen, die von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auf den sie angehenden Gebieten bereits begonnen wurde, fortzusetzen; (V)

bereit, andere Länder Europas, die gewillt sind, die gleichen Verantwortungen und die gleichen Verpflichtungen zu übernehmen, in ihren Reihen aufzunehmen; (IV)

zu diesem Zweck entschlossen, der Union ihrer Völker gemäß der von den Staats- bzw. Regierungschefs am 18. Juli 1961 in Bonn angenommenen Erklärung einen Statutären Charakter zu geben;

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

...

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

**TITEL I
Union der Europäischen Völker**

Artikel 1

Durch diesen Vertrag wird eine Staatenunion gegründet, die nachstehend „Union“ genannt wird.

Die Union beruht auf der Achtung vor der Eigenart der Völker und der Mitgliedstaaten und auf der Gleichheit der Rechte und Pflichten.

Artikel 2

Die Union hat das Ziel, die Politik der Mitgliedstaaten auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse anzunähern, zu koordinieren und zu vereinheitlichen: Außenpolitik, Wirtschaft, Kultur und Verteidigung.

TITEL III

Pflichten der Mitgliedstaaten

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Solidarität und zu gegenseitigem Beistand. Sie ergreifen keine Initiative und fassen keinen Beschluß, der die Verwirklichung der Ziele der Union behindern oder verzögern könnte.

Artikel 3

Die Union hat Rechtspersönlichkeit.

In jedem Mitgliedstaat hat die Union die Rechtsfähigkeit, die den juristischen Personen von den nationalen Gesetzgebungen zuerkannt wird. Sie kann insbesondere bewegliche und unbewegliche Güter erwerben und vor Gericht auftreten.

TITEL II

Institutionen der Union

Artikel 4

Die Institutionen der Union sind:

- der Rat,
- Ministerausschüsse,
- die Politische Kommission,
- das Europäische Parlament.

Artikel 5

Der Rat setzt sich aus den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammen. Er tritt grundsätzlich alle vier Monate und mindestens dreimal jährlich zusammen.

Artikel 6

Der Rat berät über die Fragen, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Mitgliedstaat oder mehreren beantragt wird. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt. Der Rat nimmt die zur Verwirklichung der Ziele der Union erforderlichen Beschlüsse einstimmig an. Die Abwesenheit oder die Stimmenthaltung eines Mitglieds oder zweier steht der Beschlußfassung nicht entgegen.

Die Beschlüsse des Rates werden von den Mitgliedstaaten, die an ihrer Annahme beteiligt waren, angewandt. Die Mitgliedstaaten, die infolge ihrer Abwesenheit oder Stimmenthaltung nicht an einen Beschluß gebunden sind, können sich ihm jederzeit anschließen. Der Beschluß wird für sie von dem Zeitpunkt an verbindlich, in dem sie sich ihm angeschlossen haben.

Artikel 7

Es wird ein Ausschuß der Außenminister und ein Ausschuß der Kultusminister eingesetzt. Diese Ausschüsse treten mindestens viermal jährlich zusammen und erstatten dem Rat Bericht.

Artikel 8

Der Rat kann die Schaffung weiterer Ministerausschüsse beschließen.

Artikel 9

Die Politische Kommission setzt sich aus Vertretern zusammen, die von jedem Mitgliedstaat benannt werden. Sie bereitet die Beratungen des Rates vor und wacht über die Ausführung seiner Beschlüsse. Sie nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die ihr der Rat zu übertragen beschließt. Sie verfügt über das erforderliche Personal und die erforderlichen Dienste.

Artikel 10

Das Europäische Parlament, das in Artikel 1 des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vorgesehen wurde, berät über die Fragen der Außenpolitik, der Verteidigung und der Erziehung, zu denen der Rat seine Stellungnahme beantragt.

Der Rat gibt dem Europäischen Parlament alljährlich eine Erklärung über die Tätigkeit der Union ab. Der Rat ist bei den Aussprachen des Parlaments über diese Erklärung vertreten.

Das Parlament kann entweder mündliche oder schriftliche Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten, die binnen zwei Monaten beantwortet werden.

TITEL IV Finanzen der Union

Artikel 12

Die Union verfügt über ein Jahresbudget. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der von der Politischen Kommission aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans wird vom Rat angenommen, der gegebenenfalls die ihm notwendig erscheinenden Änderungen daran vornehmen kann.

Artikel 13

Die Verwaltungsausgaben der Union werden aus den Beiträgen finanziert, welche die Mitgliedstaaten nach folgendem Verteilerschlüssel leisten:

Belgien ...	7,9
Frankreich ...	28
Bundesrepublik Deutschland ...	28
Italien ...	28
Luxemburg ...	0,2
Niederlande ...	7,9
	<hr/>
	100,0

Artikel 14

Der Haushaltsplan wird von der Politischen Kommission ausgeführt.

TITEL V Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Der vorliegende Vertrag kann revidiert werden. Die Änderungsanträge werden dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten unterbreitet.

Die vom Rat einstimmig angenommenen Änderungsanträge werden, gegebenenfalls nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt. Sie treten in Kraft, wenn sie von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind.

Artikel 16

Drei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags wird eine Revision vorgenommen, mit der die Maßnahmen geprüft werden, welche geeignet sind, die Union entweder ganz allgemein entsprechend den gemachten Fortschritten zu stärken oder insbesondere die verschiedenen Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen, zu rationalisieren und zu koordinieren.

Artikel 17

Die Union steht allen Staaten offen, die den in der Präambel zu diesem Vertrag genannten Europäischen Gemeinschaften beigetreten sind.

Die Aufnahme eines neuen Staates wird vom Rat nach Ausarbeitung einer Zusatzakte zu diesem Vertrag einstimmig beschlossen.

Artikel 18

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung ... hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der ... hinterlegt; diese setzt die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten von der Hinterlegung in Kenntnis.

Dieser Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt und ihn mit ihrem Siegel versehen.

Vom Fouchet-Ausschuß am 15. März 1962 angenommener Entwurf (mit Alternativtexten für die Artikel, in denen keine Einigung erzielt wurde)

Französischer Vorschlag

Vorschlag der anderen Fünf

PRÄAMBEL

Die Hohen Vertragschließenden Teile,

in der Überzeugung, daß die Union Europas in Freiheit und unter Wahrung seiner Mannigfaltigkeit es seiner Kultur ermöglichen wird, sich zu entfalten, daß sie zur Verbreitung seiner geistigen Errungenschaften beitragen wird, daß sie seine Möglichkeiten der Verteidigung gegen die Gefahren von außen verstärken wird, daß sie seine Mithilfe an der Entwicklung anderer Völker erleichtern und [unter Wahrung der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze] zum Frieden in der Welt beitragen wird;

sich bekennend zu den Grundsätzen der Demokratie, den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit;

[Quelle: Engel, Franz-Wilhelm (Hrsg): Handbuch der Noten, Pakte und Verträge, 1968, S. 1400-1407.]